

Beglaubigte Ablichtung
ANWALTSGERICHT BERLIN

GESCHÄFTSNUMMER:

1 AnwG 43/11

Berlin, 6. März 2012

BESCHLUSS

In dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gem. § 74 a BRAO der

Rechtsanwältin
kanzleiansässig:

hat die 1. Kammer des Anwaltsgerichts Berlin mit Rechtsanwältin [REDACTED] als Vorsitzender, den Rechtsanwältinnen [REDACTED] und [REDACTED] als Beisitzern beschlossen:

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung gegen den Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 25.03.2011 – V BS 1783.10 – in der Fassung des Zurückweisungsbescheids des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 20.10.2011 – VI BS 1642/11 – wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen trägt die Rechtsanwältin.

Begründung:

Die Rechtsanwältin ist Geschäftsführerin einer [REDACTED] GmbH, die als Verwaltungsgesellschaft einer WEG [REDACTED] fungiert. Sie ist – wie sie selbst vorgetragen hat – auch 50 prozentige Gesellschafterin dieser [REDACTED] GmbH. Außerdem hat sie die teilende Eigentümerin in der Teilungsverhandlung vertreten.

Als Geschäftsführerin der Verwaltungs-GmbH befasste sie sich mindestens in der Eigentümerversammlung vom 4.12.2009 persönlich mit dem Begehren einer WEG-Eigentümerin, die von der Wohnungseigentümergeinschaft die Zustimmung zur Schaffung eines zweiten Rettungswegs erlangen wollte. Die Eigentümerversammlung lehnte den Antrag ab. Im darauf folgenden Anfechtungsklageverfahren bestellte sich die Rechtsanwältin zur anwaltlichen Vertreterin der WEG.

Für die Führung dieses Klageverfahrens wurde die [REDACTED] GmbH aufgefordert, die aktuelle Eigentümerliste herauszugeben. Diese reagierte nicht. In dem darauf folgenden gerichtlichen Verfahren auf Einstweilige Verfügung bestellte sich die Rechtsanwältin zur anwaltlichen Vertreterin der WEG.

Nach einigen Zustellungsproblemen erteilte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, Abteilung I, dem Rechtsanwalt wegen des vorgenannten Sachverhalts mit Schreiben vom 13. Dezember 2006 eine Rüge, die ihm am 16. Mai 2007 unter seiner neuen Kanzleianschrift zugestellt wurde.

Rechtliche Würdigung:

Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung nach § 74 a BRAO betrifft einen Rügebescheid der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 25.3.2011. Der hiergegen zunächst erhobene Einspruch des Rechtsanwaltsⁱⁿ wurde vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Bescheid vom 12.10.2011 zurückgewiesen, zugestellt am 21.10.2011. Der Antrag auf anwaltsgerichtliche Entscheidung ist am 21.11.2011 beim Anwaltsgericht eingegangen, mithin rechtzeitig, und auch im Übrigen zulässig. Die Beschwerde ist unbegründet. Die von der Rechtsanwaltskammer erteilte Rüge ist rechtmäßig.

1. § 45 Abs. I Nr. 4 BRAO verbietet ausdrücklich:

„ Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden...

4. wenn er in derselben Angelegenheit außerhalb seiner Anwaltstätigkeit oder einer sonstigen Tätigkeit im Sinne des § 59 a Abs. 1 Satz 1 bereits beruflich tätig war; dies gilt nicht, wenn die berufliche Tätigkeit beendet ist.“

Der Tatbestand des Verbotsgesetzes ist im ersten Fall erfüllt. Bezüglich des Begehren einer WEG-Eigentümerin auf Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft zur Schaffung eines zweiten Rettungswegs handelte die Rechtsanwältin als Geschäftsführerin der von der WEG eingesetzten Verwalter-GmbH und befasste sich in der Eigentümerversammlung auch persönlich damit; die WEG-Versammlung beschloss, den Antrag abzulehnen. Das dagegen geführte Anfechtungsklageverfahren, in dem sich die Rechtsanwältin zur rechtsanwaltlichen Prozessvertreterin der WEG bestellte, war rechtlich „dieselbe Angelegenheit“, und die Rechtsanwältin ist zunächst in nicht-anwaltlicher Funktion und sodann als Anwältin in dieser Sache „beruflich tätig“ gewesen. Die Rechtsanwältin hat auch nicht vor Mandatsannahme ihre Geschäftsführertätigkeit beendet.

Im zweiten Fall ist die Erfüllung des Tatbestandes nicht eindeutig gegeben. Zwar richtete sich das außergerichtliche Begehren, die aktuelle Eigentümerliste herauszugeben, an die Verwalter-GmbH, deren Geschäftsführerin die Rechtsanwältin war. Aber diese Verwaltungs-GmbH ist gerade nicht „tätig“ geworden, sondern untätig geblieben. Es mag zwar sein, dass die Rechtsanwältin als Geschäftsführerin entschieden und angewiesen hat, keine Liste herauszugeben, bewiesen oder offenkundig ist dies aber nicht. Fehlte es an einer außeranwaltschaftlichen „Tätigkeit“, dann konnte durch die anwaltliche Meldung in dem dann eingeleiteten gerichtlichen Verfahren auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung das Verbot des § 45 Abs. I Nr. 4 BRAOG insoweit nicht verletzt werden.

Im ersten Fall ist jedoch die Verwirklichung des Tatbestandes nicht zweifelhaft. Die Überlegungen des Anwaltsgerichts Freiburg/Breisgau im Beschluss vom 7.11.2005 (NZM 2006, 447 [448 zu Ziff.1]) überzeugen nicht. Trotz der immer stärkeren Verrechtlichung der Verwaltungstätigkeit ist diese ein von der Rechtsanwaltsⁱⁿtätigkeit klar abzugrenzender Zweiterberuf. Ob und unter welchen Voraussetzungen dessen Ausübung neben der Anwaltstätigkeit grundsätzlich zulässig ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob die Rechtsanwältin im Einzelfall, in dem eine Tätigkeit sowohl im Zweiterberuf als auch im Anwaltsberuf entfaltet werden soll, ein Mandat übernehmen durfte. Das AnwG Freiburg/Br. hat in dem dort entschiedenen Einzelfall tatsächliche Umstände gesehen, die gegen ein Mandatsverbot sprechen sollen, etwa, dass die

dortige Verwaltungstätigkeit bei Mandatsübernahme beendet gewesen sei. Vorliegend sind solche Umstände nicht gegeben, auch die Rechtsanwältin macht derartiges nicht geltend.

2. Auch eine Prüfung der Gesetzesnorm an den Maßstäben der Verfassung führt nicht zu einer anderen Betrachtung. Da der Rechtsanwältin das Recht, einen Zweitberuf als Hausverwalterin bzw. Geschäftsführerin einer Verwaltungs-GmbH auszuüben, von der Rechtsanwaltskammer Berlin bisher nicht streitig gemacht wird, ist das Recht der Berufswahl aus Art. 12 GG hier gänzlich unberührt. Es geht lediglich darum, ob die Rechtsanwältin in der Ausübung des Berufes, dort wo ihre Tätigkeit im Anwaltsberuf und im Zweitberuf als Geschäftsführerin jeweils dieselbe Angelegenheit betrifft, ein Tätigkeitsverbot hinnehmen muss.

Das ist der Fall. Wo sich die Berufswahlfreiheit durchsetzt und ein Zweitberuf nicht generell ausgeschlossen ist, lässt dennoch auch Art. 12 GG Beschränkungen der Berufsausübung zu. Es steht dem Gesetzgeber zu, diese Freiheit durch Gesetz einzuschränken, wenn und soweit dies durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BGH NJW 2001, 2087 m.w.Nw.). Davon hat der Gesetzgeber mit § 45 Abs. 1 BRAO, insbesondere der Regelung in Nr. 4, Gebrauch gemacht.

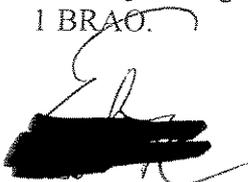
Als grundsätzliche Rechtfertigung für das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Nr. 4 gilt, dass der Rechtsanwalt sich nicht in eine Situation begeben darf, in der er von Weisungen abhängig ist, und dass er mögliche Interessenkollision vermeiden muss. Vorliegend ist die Rechtsanwältin, wie sie selbst vorträgt, nicht nur Geschäftsführerin, sondern hälftige Anteilseignerin der Verwalter-GmbH. Dies spricht keineswegs gegen eine Weisungsabhängigkeit, denn es ist weder praktisch noch rechtlich ausgeschlossen, dass sie auch als hälftige Mitgesellschafterin dem Willen der Eigner der anderen Hälfte folgt. Hinzu kommt, dass sie als Geschäftsführerin der Verwaltungs-GmbH auch diejenige ist, die im Namen der WEG eine anwaltliche Vertretungsvollmacht ausstellen muss, also in der Situation der Selbstkontrahierung steht. Es ist sogar naheliegend, dass es zu Interessenkollisionen kommt, nämlich immer dann, wenn die von ihr geführte WEG-Verwaltung Fehler begangen hat: Als anwaltliche Vertreterin der Wohnungseigentümergeinschaft müsste sie derartige Fehler verfolgen, ggf. bis hin zur Regressnahme. Als Geschäftsführerin der WEG-Verwaltung und Miteigentümerin hat sie das gegensätzliche Interesse.

Es besteht daher kein Zweifel, dass ein Tätigkeitsverbot in derselben Angelegenheit gerade in derartiger Konstellation sinnvoll und zum Schutz der Rechtsordnung erforderlich ist.

Die von der Rechtsanwältin hinzunehmende Einschränkung ist sehr gering, so dass auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gegen das gesetzliche Verbot und die entsprechende Rüge der Rechtsanwaltskammer nichts einzuwenden ist.

3. Gemäß § 74 a Abs. 2 Satz 5 BRAO konnte durch Beschluss entschieden werden, da die Antragstellerin einen Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt hat und die Kammer mündliche Verhandlung auch nicht aus anderen Gründen für erforderlich hält.

Rechtsgrundlagen § 74 a BRAO, § 45 I Nr. 4 BRAO, §§ 197a Abs. 1 Satz 1, 197 Abs. 1 Satz 1 BRAO.







Beglaubigt
Berlin, den 7.3.2012
Die/Der Vorsitzende

